

wicklung“, und begrüßt insbesondere die Aufnahme des Themas der Menschenrechte von Migranten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/271

Verabschiedet auf der 115. Plenarsitzung am 23. Juli 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

#### **62/271. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/9 vom 3. November 2005 und 61/10 vom 3. November 2006, in denen sie die Bedeutung des Sports als Mittel zur Begünstigung, Stärkung und Förderung des Friedens, des Dialogs und der Verständigung zwischen Völkern und Zivilisationen unterstrich,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/4 vom 31. Oktober 2007, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, während der in Beijing stattfindenden Spiele der XXIX. Olympiade die olympische Waffenruhe im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen einzeln und gemeinsam einzuhalten,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Initiativen, die den Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden einsetzen, ausführlich beschrieben sind<sup>17</sup>,

*unter Begrüßung* der Entscheidung des Generalsekretärs, das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu verlängern,

*sowie unter Begrüßung* der Entscheidung des Sekretariats, die erforderlichen Vorkehrungen für die wirksame Aufgabenwahrnehmung des Büros für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu treffen,

*ferner unter Begrüßung* der Entscheidung des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden einzurichten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Förderung von Politiken und bewährten Praktiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, den Punkt „Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/272

Verabschiedet auf der 120. Plenarsitzung am 5. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

---

<sup>17</sup> Siehe A/62/325 und Corr.1.

**62/272. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, in deren Ziffer 3 b) die Generalversammlung beschloss, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und ihre Aktualisierung zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen,

*unter Hinweis* auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

*anerkennend*, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

*in der Überzeugung*, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

*eingedenk* dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

*betonend*, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten im Rahmen seines Mandats ausübt und sich dabei an den Leitlinien orientiert, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, den Arbeitsstab innerhalb des Sekretariats zu institutionalisieren,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus: Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie“<sup>18</sup>;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von den Mitgliedstaaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die bei der ersten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 vorgestellt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, insbesondere durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

5. *bekräftigt*, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Strategie verantwortlich sind, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

---

<sup>18</sup> A/62/898.

6. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, sich gegebenenfalls damit zu befassen, wie die Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie verstärkt werden können, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

7. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

8. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus geworden sind, *auf*, dies bald zu erwägen, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteil der Strategie;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, gemäß Resolution 60/288 die notwendigen Vorkehrungen zur Institutionalisierung des Arbeitsstabs zu treffen, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sicherzustellen;

12. *beschließt*, mit dem Arbeitsstab regelmäßig Verbindung zu wahren, um mündliche Unterrichtungen und Berichte über seine laufende und künftige Arbeit zu erhalten, die Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie, einschließlich der Tätigkeit des Arbeitsstabs, zu bewerten und Leitlinien vorzugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie samt etwaiger Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, in zwei Jahren den in Ziffer 13 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

#### RESOLUTION 62/274

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Irak, Israel, Italien, Jemen, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Liberia, Moldau, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Timor-Leste, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

#### 62/274. Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>19</sup>,*

---

<sup>19</sup> Siehe Resolution 60/1.